

desavouiere, um der Attraktivität New Yorks als vereinbarten Gerichtsstandes keinen Abbruch zu tun.

Im ersten der beiden "Notes and Comments" gibt *Michael Bothe* (Frankfurt/M.) einen knappen Abriß der bisher vergeblichen Bemühungen, den internationalen Giftmülltourismus rechtlich in den Griff zu bekommen: International Regulation of Transboundary Movement of Hazardous Waste (S. 422-431). Warum aber die umfangreichen Ausführungen von *César Sepúlveda* (Mexiko), Methods and Procedures for the Creation of Legal Norms in the International System of States: An Inquiry into the Progressive Development of International Law in the Present Era (S. 432-459) als "Note" und nicht als Artikel gewertet wurden, bleibt das Geheimnis der Herausgeber. Enthalten sie doch in einem fundierten und engagierten Plädoyer eine grundsätzliche Kritik an der traditionellen Rechtsquellenlehre zu Gunsten der Anerkennung der VN-Generalversammlung und ähnlicher Gremien als Quasi-Gesetzgeber für völkerrechtliche Normen.

Mit dem "Report" von *Carsten Krage* (Kiel), Die Tätigkeit des Nordischen Rates im Jahre 1989 (S. 460-485), wird die in GYIL 32 begonnene dankenswerte Übung fortgesetzt, die Aktivitäten dieses hierzulande kaum beachteten Gremiums und ihre Ergebnisse darzustellen und zu würdigen.

Da es müßig wäre, Rezensionen - so lesenswert und informativ sie auch sind - nochmals zu rezensieren, sei hier nur auf die vielleicht symptomatische Gewichtung in der Auswahl der besprochenen Werke hingewiesen: Von 23 rezensierten Werken beschäftigen sich 9 mit Wirtschaftsrecht (davon allerdings zwei dem Osthandel gewidmete inzwischen obsolet), 3 den Menschenrechten, 3 dem Seerecht und 2 dem internationalen Terrorismus. Dem an Bedeutung zunehmenden Thema "Islam und Friedensvölkerrechtsordnung" ist eine Rezension gewidmet.

Fazit: Kaum ein Leser wird für alle Beiträge dieses Bandes das gleiche Interesse aufbringen. Keiner aber, der ihn aufschlägt, wird ihn ohne Gewinn wieder aus der Hand legen.

*Karl Leuteritz*

*Dieter Blumenwitz / Hans von Mangoldt (Hrsg.)*

**Fortentwicklung des Minderheitenschutzes und der Volksgruppenrechte in Europa**  
Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1992, 152 S., DM 29,-

Im Frühjahr 1992 veranstaltete die Studiengruppe für Politik und Völkerrecht - wie wird von der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen betreut, ist aber von allen Vertriebenenorganisationen unabhängig - ihre Jahrestagung über Fragen des Minderheitenschutzes und der Volksgruppenrechte. Die Referate und Diskussionen dieser Tagung sind in dem hier angezeigten Sammelband veröffentlicht. Ihr besonderer Reiz liegt darin, daß auch Vertreter aus ehemaligen Ostblockländern (Polen, Tschechoslowakei - die damals noch nicht in eine

tschechische und eine slowakische Republik zerfallen war -, Ungarn, Rumänien, Rußland) zu Worte gekommen sind. Sie referieren und beantworteten Fragen im Rahmen eines langen Podiumsgesprächs.

Das Podiumsgespräch mit den Experten aus den ehemaligen Ostblockländern stand nicht nur zeitlich im Mittelpunkt der gesamten Tagung. Aber ebenso bedeutsam war und ist die "Einrahmung" durch fünf vorangehende und fünf nachfolgende Beiträge. Bei ihnen findet sich jene interessante Mischung von Wissenschaft und Praxis, die derartige Tagungen für beide Teile so fruchtbar macht. Die Grundvoraussetzung für das Gelingen eines solchen Unternehmens ist freilich die richtige Auswahl der Referenten: Die Wissenschaftler müssen eine Ahnung von der Praxis haben, die Praktiker müssen die wissenschaftlichen Grundlagen beherrschen. Unter diesem Aspekt kann die Referentenauswahl der Tagung über Minderheitenschutz und Volksgruppenrechte in Europa als besonders glücklich bezeichnet werden.

An der Spitze steht - nach einer Einleitung von Staatssekretär *Franz Kroppenstedt* - der Vortrag von Professor Dr. *Georg Brunner* (Köln) über "Nationalstaaten und Minderheiten im östlichen Teil Europas". Dabei ist die geographische Umgrenzung weit gezogen. Brunner zählt ausdrücklich die folgenden dazugehörigen Kulturregionen auf: Ost-Mitteleuropa, das Baltikum, Süd-Osteuropa, das Russische Reich, die islamischen Gebiete des Kaukasus und an der Grenze Zentralasiens. Zu allen von ihnen bietet Brunner die erforderlichen Hintergrundinformationen und beschreibt die beiden Lösungsansätze: nationalstaatliche Grenzrevision und Minderheitenschutz. Jedesmal wird genau angegeben, wer sich für die eine oder die andere Alternative entschieden hat.

Die beiden europäischen Ebenen (Europäische Gemeinschaft und Europarat) werden in den beiden folgenden Referaten beleuchtet. Ein Mitglied des Europäischen Parlaments (*Franz Ludwig Graf Stauffenberg*, der allerdings Ende 1992 aus diesem Parlament ausgeschieden ist) berichtet über "Minderheitenschutz und Volksgruppenrechte aus der Sicht der Europäischen Gemeinschaft". Er ist dafür kompetent wie kein anderer; denn er war es, der den bereits 1984 von dem Abgeordneten *Alfons Goppel* (dem ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten) vorgelegten Entwurf einer europäischen Volksgruppencharta federführend übernommen und immer wieder in verbesserter Form dem Europäischen Parlament vorgelegt hat. Der Gang des Verfahrens spiegelt den Leidensweg des europäischen Volksgruppenrechts wider. Mit fadenscheinigen Begründungen wurde die Behandlung des Antrags immer wieder hinausgeschoben, so daß er in der nächsten Legislaturperiode erneut eingebrochen werden mußte. Nach dem Ausscheiden von Graf Stauffenberg hat der Abgeordnete *Siegbert Alber* die Federführung übernommen und im Frühjahr 1993 dem Europäischen Parlament einen Bericht zusammen mit einem Entschließungsantrag vorgelegt, über den im Herbst 1993 abgestimmt werden soll.

Kaum besser kommt im Urteil der Experten des Volksgruppenrechts der Europarat weg. Schon vor Jahren urteilte der Wiener Völkerrechtler *Felix Ermacora*, der Europarat behandle den Minderheitenschutz wie ein arrückiges Gewerbe. Schon die Terminologie gerät zunehmend unter Kritik; denn der Europarat spricht nach wie vor nicht von Volks-

gruppen, sondern von Minderheiten. So referierte auch auf der Tagung vom Frühjahr 1992 der Kanzler der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, Dr. Dr. *Heinrich Klebes*, über den "Rechtsschutz von Minderheiten". Er verhehlte das Drängen der Parlamentarischen Versammlung gegenüber dem Ministerkomitee nicht und konnte bereits auf die Empfehlung 1177 vom 4. Februar 1972 hinweisen, in der nicht nur die Verabschiedung der Europäischen Charta für Regional- und MinderheitsSprachen, sondern auch ein Zusatzprotokoll zur europäischen Menschenrechtskonvention gefordert wurde. Der erstgenannten Forderung ist in der Zwischenzeit entsprochen worden, der Entwurf des Zusatzprotokolls hat zur Konferenz der Staats- und Regierungschefs im Oktober 1993 in Wien vorgelegen. Die dritte "Europa-Ebene", die allerdings geographisch über den europäischen Rahmen hinausgreift, ist die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Über die Bestrebungen zur Verbesserung des Minderheitenschutzes auf dieser Ebene referierte der vortragende Legationsrat *Christian Pauls*. Hier gibt es immerhin erfreuliche Ansätze, die nach dem Abschluß der Wiener Folgekonferenz (Januar 1989) auf der Kopenhagener Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE im Juni 1990 weiter verfolgt wurden. Die darauf folgende Entwicklung war allerdings eher enttäuschend. Von einem Beamten des Auswärtigen Amtes kann nicht erwartet werden, daß er den letzteren Aspekt hervorhebt. Es ist ihm auch darin zuzustimmen, "daß die KSZE alleine nicht in der Lage sein wird, die Grundlagen für eine dauerhafte Friedensordnung in Europa zu schaffen" (S. 71). Aber gerade auf der Grundlage dieser Erkenntnis ist ein besseres Zusammenwirken zwischen KSZE, Europarat und EG zu fordern.

Eine Zusammenfassung aller europäischen Bemühungen um den Minderheiten- und Volksgruppenschutz stellt der Konventionsentwurf für die Grundrechte der europäischen Volksgruppen vor, den der wissenschaftliche Stab der im Entstehen begriffenen Europäischen Akademie Bozen (getragen von der Südtiroler Landesregierung) erarbeitet hat. Über ihn referierte der Südtiroler Landesrat Dr. *Bruno Hosp*. Der Konventionsentwurf umschreibt 15 Grundrechte und enthält dafür geeignete Rechtsschutz-Bestimmungen. An der Spitze der allgemeinen Grundrechte steht das Recht der Volksgruppe auf Existenz (Schutz vor Bedrohung, vor Assimilierung, Aussiedlung oder Vertreibung, Recht auf Erhaltung der Identität, Recht auf Heimat usw.). Zu den besonderen Grundrechten gehören die Rechte auf Sprache, Unterricht in der Muttersprache im gesamten Schulwesen, eigene Organisationen, auf ungehinderte Kontakte untereinander und über die Staatsgrenzen hinweg, Beschäftigung im öffentlichen Dienst, politische Vertretung usw. Auf der Grundlage der Analyse dieses Entwurfs nimmt Hosp auch zu dem Ende November 1991 von Österreich im Europarat eingebrachten Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention über den Schutz von Volksgruppen Stellung und kommt zu folgendem Ergebnis: "Der Entwurf Österreichs übertrifft in mancher Hinsicht viele der bisher von staatlicher Seite vorgelegten Entwürfe, enthält jedoch noch mehrere Mängel und geht insbesondere aus der Sicht der Volksgruppen noch nicht hinreichend weiter" (S. 65).

An die vorerwähnte große Podiumsdiskussion, in der interessante Informationen über die Volksgruppen in den genannten ehemaligen Ostblockstaaten geliefert und diesbezügliche

Fragen beantwortet wurden, schloß sich noch ein zusätzlicher Vortrag des Vorsitzenden der Gesellschaft "Wiedergeburt" in Rußland, Dr. Heinrich Groth, an: "Volksgruppenfragen aus der Sicht der Deutschen in Rußland". Ministerialdirektor Hartmut Gassner (Bonn) erwiderte mit einem kurzen Beitrag, in dem er die Politik der Bundesregierung in der Frage der Rußlanddeutschen darlegte. Zusammen ergeben die Beiträge ein bedrückendes Bild von einer komplizierten Situation, in der sich menschliche Tragik mit wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten mischt. Man kann nur hoffen, daß die künftige Entwicklung wenigstens halbwegs in der Mitte zwischen dem Pessimismus von Groth und dem Optimismus von Gassner liegen wird.

Über Europa hinaus führt der Beitrag des amerikanischen Völkerrechtlers Alfred-Maurice de Zayas. "Minderheitenschutz und Volksgruppenrechte aus der Sicht der Vereinten Nationen und der UNESCO". Freilich gehört Europa als Teil der Weltorganisation ebenfalls dazu. Aber der Beitrag ist auch deshalb wichtig, weil die europäischen Bemühungen ihre Verankerung im größeren Rahmen des Rechts der Vereinten Nationen finden müssen. Hier bietet sich Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte an. Die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Rechte der nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten wurde erst am 18. Dezember 1992 angenommen. Aber im Zeitpunkt des Referats lag bereits der Entwurf vor, den die Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutze der Minderheiten vorbereitet und eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ausgearbeitet hatte. De Zayas kann über die Arbeiten in den verschiedenen UNO-Gremien kompetent berichten; denn seit vielen Jahren ist er selbst im Menschenrechtzzentrum der Vereinten Nationen in Genf tätig. Seine zum Schluß ausgesprochene Hoffnung, daß die Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 den Bemühungen um einen wirksamen Volksgruppenschutz Auftrieb geben wird, hat sich leider nicht erfüllt. Ein nur am Rande zum Tagungsthema gehörendes Problem behandelte schließlich Professor Dr. Dieter Blumenwitz (Würzburg): Das Offenhalten der Vermögensfrage in den deutsch-polnischen und deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen. Hier ging es vor allem um die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Gewährung diplomatischen Schutzes für die von den Konfiskationen der genannten Staaten Betroffenen und um die Rechtsfolgen der Nichtgewährung dieses Schutzes. Als letztes Mittel bleibt eine Verfassungsbeschwerde, die Blumenwitz auch dann für sinnvoll hält, falls es "der Bundesregierung gelingen könnte, im Verfahren noch gewichtige Gründe vorzutragen, die es ihr ausnahmsweise gestatten, zugunsten überragender Gemeinwohlbelange die grundrechtlich garantierten Rechte der Betroffenen zu übergehen"; denn in diesem Falle werde das Bundesverfassungsgericht "auf das sich daraus ergebende Sonderopfer der Betroffenen und die sozialstaatlich gebotene Ausgleichsregelung verweisen" (S. 129).

Otto Kinninich